

1. Geltungsbereich und Verhältnis zum EEG

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Einspeisung von Strom aus Solaranlagen bis in das Niederspannungsnetz oder Mittelspannungsnetz der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF). Sie gelten unabhängig vom Abschluss eines gesonderten Vertrages. Mit der tatsächlichen Einspeisung von Strom in das Netz der EVF erkennt der Anlagenbetreiber diese Bedingungen als verbindlich an. Rechtsgrundlage für Abnahme und Vergütung sind ausschließlich die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das EEG 2023. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den vom Einspeiser erzeugten und am Verknüpfungspunkt eingespeisten Strom jederzeit abzunehmen, wenn und soweit er nach dem EEG 2023 dazu verpflichtet ist. Nicht Gegenstand dieser AGB sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung.

- 1.2. Soweit diese AGB keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des EEG 2023. Sollten Regelungen dieser AGB den Vorschriften des EEG 2023 entgegenstehen, gelten vorrangig die Vorschriften des EEG 2023. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Abweichen von den Vorschriften des EEG 2023 nach den Vorgaben des EEG 2023 zulässig ist.

2. Anforderungen an die Solaranlage und den Netzanschluss, Zutrittsrechte

- 2.1. Der Netzanschluss besteht aus den elektrischen Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, welche die Solaranlage mit dem Netz des Netzbetreibers an dem Verknüpfungspunkt verbinden.
- 2.2. Der Einspeiser hat alle zur Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen auf seine Kosten beschaffen, errichten, unterhalten, instandsetzen, ändern und erneuern.
- 2.3. Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen des Netzbetreibers im Einzelfall durchgeführt werden. Deren Einhaltung wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) (im Folgenden: EnWG) vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden. Demstehend müssen Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses, soweit diese AGB keine anderslautenden Regeln enthält, den Vorgaben der einschlägigen Technischen Anwendungsregeln des VDE in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120. Etwaige Abweichungen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Einspeiser kann eine Abweichung nur dann verlangen, sofern die Abweichung ebenfalls den anerkannten Regeln der Technik entspricht; die Nachweispflicht obliegt dem Einspeiser. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln, hierzu gehören VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120, liegen beim Netzbetreiber zur Einsichtnahme aus oder können über den VDE bezogen werden.
- 2.4. Der Einspeiser weist dem Netzbetreiber die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (z. B. ggf. Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (im Folgenden: NELEV) sowie dieser AGB nach.
- 2.5. Die Solaranlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor zwischen $\cos. \varphi = 0,9$ kapazitiv und $\cos. \varphi = 0,9$ induktiv eingehalten wird.
- 2.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der Solaranlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser. Ein Anspruch auf Abnahme oder Vergütung besteht nicht, solange die Solaranlage nicht den gesetzlichen oder diesen Bedingungen entsprechenden technischen Anforderungen genügt.
- 2.7. Der Einspeiser wird den Netzbetreiber bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen der Solaranlage hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Solaranlage, Auswechslung der Schutzrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 2.8. Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Solaranlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Unterbrechung des Netzanschlusses berechtigt. Besteht im Falle von Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Netzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- 2.9. Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesen AGB niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.
- 2.10. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen AGB oder aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. EEG oder entsprechende Verordnungen), insbesondere für Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der Solaranlage erforderlich ist.
- 2.11. Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Netzanschluss und die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Einspeiser den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Netzbetreiber zum Ersatz der dadurch

entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Einspeiser der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale.

3. Messstellenbetrieb, Überprüfung der Messeinrichtungen, Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen

- 3.1. Der Messstellenbetrieb an den für die Abrechnung nach Ziffer 6 des Stromspeiseauftrages erforderlichen Messstellen wird vom Netzbetreiber (in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber) nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz, im Folgenden: MsbG) durchgeführt.
- 3.2. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme, die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeicherter Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 MsbG einschließlich Einbau, Betrieb und Wartung von beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen.
- 3.3. Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen sowie beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 3.1 bestimmt der Netzbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MsbG; die sich ggf. aus § 10b EEG 2023 ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Einspeisung und zum Einspeiseverhalten im Einzelfall stehen. Das Zahlverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Einspeisers fest.
- 3.4. Bei der Wahl des Aufstellungsorts der Mess- und Steuerungseinrichtung ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Einspeiser anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Einspeisers einer Verlegung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine solche Verlegung der Mess- und Steuerungseinrichtungen hat der Einspeiser zu tragen.
- 3.5. Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz sowie einen Zählerschrank und ggf. einen Wandlerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält diese. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuerungseinrichtungen zugänglich sind.
- 3.6. Die Mess- und Steuerungseinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.
- 3.7. Der Einspeiser hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuerungseinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.8. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ab- bzw. auslesen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen keinen früheren Zeitpunkt vorsehen, wird der Netzbetreiber die Messeinrichtungen spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres ab- bzw. auslesen (Sollablesetermin: 31.12.). Wenn der Einspeiser den in der Solaranlage erzeugten Strom im Sinne des EEG 2023 direkt vermarktet, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Messeinrichtungen auch zum Ende jeden Kalendermonats (Sollablesetermin: Letzter Tag des Kalendermonats) ab- bzw. auszulesen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser die Messwerte spätestens am 7. Werktag nach dem Sollablesetermin unter Beachtung des EEG 2023 und sonstiger Rechtsvorschriften, z.B. Festlegungen der Bundesnetzagentur, im Hinblick auf Form und Inhalt zur Verfügung stellen.
- 3.9. Der Einspeiser verpflichtet sich, für den Messstellenbetrieb an den Netzbetreiber ein Entgelt, das die Preisobergrenzen des MsbG einhält, gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt zu zahlen.
- 3.10. Der Netzbetreiber bestätigt gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (im Folgenden: MessEG) für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und er die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.
- 3.11. Der Einspeiser ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der vom Netzbetreiber eingesetzten Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 MessEG oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des MessEG zu verlangen. Stellt der Einspeiser den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Einspeiser eine solche Befundprüfung, ist der Netzbetreiber zum Wechsel der Geräte und zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung ermittelt werden, sowie des auf seiner Seite entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Einspeiser die vorbezeichneten Kosten.
- ## 4. Technische Vorgaben nach § 9 EEG 2023, Einwilligung Datenübermittlung
- 4.1. Wenn und soweit unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 EEG 2023 die in § 9 Abs. 1, 1a bzw. 2, 2a EEG 2023 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die entsprechenden technischen Vorgaben erfüllt werden.
- 4.2. Der Einspeiser willigt ein, dass der Netzbetreiber im Fall der Zusammenfassung von Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 EEG 2023 mit Solaranlagen eines anderen Einspeisers zum Zweck der Umsetzung des § 9 EEG 2023 (z. B. Kostenersatz nach § 9 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023) Name und Anschrift des Einspeisers an den anderen Einspeiser übermitteln darf.
- 4.3. Die sich aus § 10b EEG 2023 ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- ## 5. Redispatch 2.0 und Informationspflichten
- 5.1. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber alle Daten mitzuteilen, die nach den jeweils geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur, derzeit der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059 (im Folgenden: Festlegung zum bilanziellen Ausgleich) und zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 (im Folgenden: Festlegung zur Informationsbereitstellung) mitzuteilen sind. Satz 1 gilt mit Blick auf ggf. einzuhaltende Fristen entsprechend.

- Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Stammdaten nach der Festlegung zur Informationsbereitstellung mitzuteilen.
- 5.2. Der Einspeiser hat die Daten nach Absatz 1 über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitzuteilen, soweit diese Daten über „Connect+“ mitgeteilt werden können und der Netzbetreiber dem Einspeiser nicht mit einem Vorlauf von mindestens 10 bundesweit geltenden Werktagen (im Folgenden: Werktagen) einen anderen geeigneten Weg zur Datenübermittlung per E-Mail mitteilt. Daten, die nicht über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitgeteilt werden können (gegenwärtig insbesondere Abrechnungs-, Bilanzierungs- und Echtzeitdaten), hat der Einspeiser dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Formatvorgaben der Bundesnetzagentur gemäß der Festlegungen nach Absatz 1 per E-Mail mitzuteilen.
- 5.3. Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 fallen, sind im Hinblick auf die Mitteilung von Daten abweichend von den Absätzen 1 und 2 die jeweils geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einzuhalten, derzeit die Festlegung der Bundesnetzagentur „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 30.04.2020) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese von den Festlegungen nach Absatz 1 abweichende bzw. vorrangige Vorgaben treffen.
- 5.4. Wenn ein Dritter die Rolle des Einsatzverantwortlichen (im Folgenden: EIV) und/oder des Betreibers der technischen Ressource (im Folgenden: BTR) i. S. d. unter Absatz 1 genannten Festlegungen der Bundesnetzagentur übernimmt, teilt der Einspeiser dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mit, wer die jeweilige Rolle wahrnimmt und wer demgemäß die Rechte und Pflichten des EIV bzw. BTR übernimmt. Satz 1 gilt sowohl bezogen auf die Technische Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung, als auch ggf. bezogen auf die Steuerbare Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung. Dem Einspeiser ist bekannt, dass er auch bei Beauftragung Dritter für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Paragraphen nach außen hin der Verpflichtete bleibt.
- 5.5. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mitzuteilen, wenn er als Bilanzierungsmodell zur Abwicklung des Redispatch 2.0 anstelle des Prognosemodells das Planwertmodell wählen möchte. Bei Wahl des Planwertmodells muss der Einspeiser nachweisen, dass er die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ im Anhang der Anlage 1 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich erfüllt. Wenn der Einspeiser keine Wahl zum Bilanzierungsmodell trifft oder die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ nicht erfüllt, gilt das Prognosemodell als vereinbart, sofern nicht das Planwertmodell verpflichtend ist.
- 5.6. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13a Abs. 1 EnWG erfolgen über den Duldungsfall im Sinne der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich gemäß Absatz 1.
- 5.7. Der Netzbetreiber informiert den Einspeiser per E-Mail unverzüglich, wenn die Anlage zu einer Redispatch-Maßnahme herangezogen worden ist. Dies umfasst dabei den tatsächlichen Zeitpunkt, den Umfang, die Dauer und die Gründe für die Redispatch-Maßnahme.
- 6. Einspeisevergütung, Zuordnung und Wechsel der Veräußerungsform, Ansprüche auf Zahlung**
- 6.1. Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 zugeordnet wird, stellt der Einspeiser dem Netzbetreiber diesen Strom nach den Vorgaben des EEG 2023 zur Verfügung.
- 6.2. Die Zuordnung zu einer Veräußerungsform nach dem EEG 2023 erfolgt nach den Vorgaben des EEG 2023 und den sonstigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt. Satz 1 gilt im Hinblick auf einen Wechsel der Veräußerungsform entsprechend.
- 6.3. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung nach dem EEG 2023 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.
- 6.4. Den Zahlungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber seine steuerlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber eine Änderung seiner steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) umgehend mitzuteilen. Der Einspeiser wird eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.
- 6.5. Zahlt der Netzbetreiber an den Einspeiser mehr als in Teil 3 des EEG 2023 vorgeschrieben, fordert er den Mehrbetrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 55b EEG 2023, zurück. Darüber hinaus können sich insbesondere im Fall von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften Zahlungsansprüche des Netzbetreibers gegen den Einspeiser ergeben (z.B. § 52 EEG 2023).
- 7. Abrechnung, Abschlagszahlungen**
- 7.1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Einspeisevergütung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des EEG 2023, sowie der nach diesen Bedingungen ermittelten Messwerte.
- 7.2. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber spätestens bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht bereits durch den Messstellenbetreiber erhoben wurden. Vom Netzbetreiber wird auf Basis der vom Einspeiser zur Verfügung gestellten Daten bis zum 31.03. des Kalenderjahres eine Endabrechnung erstellt und dem Einspeiser übersandt. Übersteigen die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag, Unterschreiten die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, steht dem Netzbetreiber gegenüber dem Einspeiser ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Differenzbetrags zu.
- 7.3. Unterjährig wird der Netzbetreiber entsprechend der Vorgaben des § 26 Abs. 1 EEG 2023 auf die zu erwartenden Zahlungen Abschläge in angemessenem Umfang leisten, wenn und soweit sich aus dem jeweils gültigen EEG oder den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) nichts anderes ergibt. Die Abschlagszahlungen sind vom Netzbetreiber bis zum 15. Kalendertag eines Kalendermonats für den vorangegangenen zu zahlen. Die Abschlagszahlungen orientieren sich an den erwarteten monatlichen Zahlungen und können damit monatlich schwanken (sog. variierende Abschlagszahlungen). Basis für die Abschlagszahlungen ist die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat im vorangegangenen Kalenderjahr. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahlungen vergleichbarer Solaranlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Zahlungen erheblich von der Schätzung abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Daten unterjährig, muss der Einspeiser den Netzbetreiber unverzüglich in Kenntnis setzen und eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der Solaranlage.
- 7.4. Ziffern 6.2 und 6.3 gelten nicht, sofern dem Netzbetreiber sämtliche für die abschließende Berechnung der Zahlungen erforderlichen Angaben unterjährig vorliegen. In diesem Fall wird von dem Netzbetreiber monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat eine Endabrechnung erstellt und dem Einspeiser übersandt, Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 8. Haftung**
- 8.1. Die Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten des Netzbetreibers richtet sich nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I, S. 1214), beifügt als Anlage 2, entsprechend.
- 8.2. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend.
- 8.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Netzbetreibers und Einspeisers sowie ihrer jeweiligen Erfüllungs- und Verrichtungshelfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten, d. h. solcher gesetzlichen Pflichten oder Pflichten aus diesen AGB, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Einspeisung und den sicheren Netzbetrieb überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Beteiligte regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4. Bei einer nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, der nach Art der verletzten Pflicht unter Berücksichtigung der bei Entstehung des Einspeiseverhältnisses bekannten oder erkennbaren Umständen typischerweise vorhersehbar war. § 10 Abs. 3 EEG 2023 bleibt unberührt.
- 8.5. § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG bleiben unberührt.
- 8.6. Die geschädigte Seite hat den Schaden der jeweils anderen Seite unverzüglich anzuzeigen.
- 9. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung**
- 9.1. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 9.2. Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.
- 9.3. Der Einspeiser hat den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Solaranlage zu informieren.
- 9.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 10. Datenschutz**
- Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der EVF.
- 11. Streitbeilegung, Gerichtsstand**
- 11.1. Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Einspeisung von Strom in das Netz des Netzbetreibers sollen nach Möglichkeit einvernehmlich geklärt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
- 11.2. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers. Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1. Für diese AGB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13. Verzeichnis der Anlagen**
- Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser AGB:
- Anlage 1:** Preisblätter
- Anlage 2:** § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2022 (BGBl. I, S. 333)
- Anlage 3:** Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen